

FAHRZEUGBESCHAFFUNG 7
Fahrzeug-Behördenleasing

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 12
Modelle der Strom- und Erdgasbeschaffung

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 14
Bund führt Strom- und Gaspreisbremse ein

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

5 Seit 25 Jahren ist KUBUS Ihr erfolgreicher kommunaler Dienstleister.

**Kompetenz
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

der 1. Januar 2023 ist längst vorbei und zwei lange Jahre gesetzlich terminierte Verpflichtungen für die öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind nicht zum Jahresbeginn umgesetzt worden, da sie doch (noch) nicht für erforderlich gehalten wurden. Dieses betrifft zum einen das Thema Umsetzung § 2 b UStG und zum anderen natürlich die OZG-Umsetzung und damit die Digitalisierung.

Gehören Sie zu denjenigen, die nun beruhigt sind und sich vielleicht bestätigt fühlen, da Sie davon ausgegangen sind, dass »das sowieso nicht kommt«? Wenn ja, dann kann ich Sie gut verstehen, zumal die Belastungen für die öffentlichen Verwaltungen in den letzten Jahren extrem hoch waren und jetzt mit immer weniger Personal auch nicht weniger werden. Wenn Sie zu denjenigen gehören, die den Haushalt strukturiert, die Geschäftsvorfälle identifiziert, die Prozesse erhoben und vielleicht sogar schon die IT-Voraussetzungen geschaffen haben, kann ich nur konstatieren: Sie haben alles richtiggemacht. Die Verpflichtung zur Umsetzung des § 2 b UStG wird schon aufgrund europarechtlicher Vorgaben – auch wenn das jetzt viele nicht mehr glauben wollen – kommen. Zudem haben Sie dann nicht nur den Vorteil der Vorsteuerabzugsberechtigung bei Investitionen, sondern auch Klarheit über den Haushalt, entsprechende Strukturen und einen wesentlichen Teil des Risikomanagements geschaffen. Wenn Sie zudem Ihre Prozesse im Hinblick auf die Vorgaben des OZG definiert, Ihre Auf- und Ablaufstrukturen gegebenenfalls angepasst und optimiert haben und auch Ihren Stellenbedarf kennen, sind Sie ein ganzes Stück weit zukunftsfähig aufgestellt. Es besteht mithin kein Grund für die erbrachten Anstrengungen sich zu grämen, sondern Sie dürfen zu Recht stolz auf das Erreichte sein. Unabhängig davon, dass die bundesgesetzlichen Regelungen aufge(sc)hoben wurden.

Das Fazit der OZG-Umsetzung ist nicht nur in Anbetracht der aufgewendeten Ressourcen – vor allem auf der Ebene des Bundes und der Länder – ernüchternd. Bis zum Jahresende sollten Bund, Länder und Kommunen ihre über 6.000 Verwaltungsdienstleistungen innerhalb

von 575 Leistungsbündeln auch elektronisch anbieten. Tatsächlich sind nur circa 10 Prozent der Verwaltungsdienstleistungen auf Bundesebene digitalisiert. In einigen Ländern ist mehr und in anderen weniger geschafft von dem, was vorgesehen war. In Anbetracht der erheblichen personellen und finanziellen Mittel, die für diese Aufgabe auf diesen Ebenen zur Verfügung gestellt und beansprucht wurden, ist das eher enttäuschend. Zum Teil ist hier eine eigene Welt mit einer eigenen Sprache und einer eigenen Community entstanden. Auf kommunaler Ebene ist von der OZG-Umsetzung relativ wenig bis gar nichts davon angekommen. Deutschland befindet sich beim Stand der Digitalisierung nicht nur europaweit im hinteren Drittel – und wird sich auch weiterhin erst einmal nicht verbessern. Das hat enorme Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit, die Attraktivität für Arbeitsplätze und für Unternehmen, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger. Digitalisierung ist auch auf kommunaler Ebene ein Standortvorteil. Im Hinblick auf die eigenen und zukünftigen Einwohner, Mitarbeitende und Unternehmen. Einige wenige Kommunen in Deutschland, die die Ressourcen hierfür mobilisieren konnten, haben sich entsprechend zumindest ansatzweise digital besser aufgestellt und werden hiervon profitieren.

Ich mag keine Rechthaberei, aber dennoch weise ich darauf hin, dass nicht nur ich, auch an dieser Stelle, sondern ebenso viel profilierte Expert*innen seit Jahren deutlich gemacht haben, dass das gewählte Vorgehen zur Umsetzung der Digitalisierung (hier OZG) nicht sinnvoll sein kann. Allein der Top-down Ansatz ist nicht zielführend. Rund 80 Prozent der Verwaltungsdienstleistungen werden auf kommunaler Ebene erbracht. Dennoch wurden die Kommunen nur marginal beteiligt. Schon deshalb konnte das Vorgehen nicht erfolgreich sein. Zudem sind fehlende Ressourcen vor allem auf kommunaler Ebene auch nicht erst seit heute bekannt. Der Grundgedanke der Aufteilung der Leistungsbündel auf die verschiedenen Bundesländer nach dem Efa (Einer für Alle) Prinzip ist ja nicht grundsätzlich verkehrt, denn es bedeutet, dass nicht alle alles machen oder entwickeln sollen, sondern das ein Bundesland dem anderen seine digitalen Entwicklungen zur Verfügung stellt und umgekehrt. Was einmal entwickelt wurde, sollte nicht ein zweites Mal entwickelt werden müssen. Durch Nachnutzung sollten Ressourcen geschont und der Wissenstransfer hergestellt werden. Aber an der Umsetzung dessen mangelte es mit wenigen Ausnahmen gewaltig.

Nicht nur, aber auch, weil die Anpassungsbedarfe schon allein zwischen den Ländern als erheblich eingeschätzt wurden. Aber auch weil das Wissen nicht in gewünschter Form weitergegeben werden konnte u.v.m. Das war alles absehbar. Standardisierung wird im Moment diskutiert, ist sicherlich ein Ansatz, der es aber allein auch nicht richten wird.

Wenn jetzt diejenigen, die uns jahrelang den eingeschlagenen Weg der OZG-Umsetzung als erfolgreich dargestellt haben, nun sagen, jetzt machen wir es aber auch ganzheitlich (i.S. von end-to-end) richtig, dann bin ich irritiert und sogar ein wenig skeptisch. Ein »weiter so« und »jetzt erst Recht« wird nicht zielführend sein. Natürlich wäre es mehr als sinnvoll, wenn die Anliegen der Bürger*innen nicht nur digital eingegeben, sondern auch digital bearbeitet und wieder zurückgesendet werden könnten, ohne diese am anderen Ende der öffentlichen Verwaltung ausdrücken zu müssen.

Aber schon allein dann, wenn es vielfach noch an einem DMS und den erforderlichen Prozessen mangelt, so lange kann auch das nicht erfolgreich sein. Gelegentlich schadet die Kenntnis der kommunalen Kenntnis nicht, wenn es um die Aufgaben der kommunalen Ebene geht. Ich gebe zu, ich habe auch keine Patentlösung, vermutlich gibt es die aber auch nicht. Das Wissensmanagement und die Vernetzung müssten professionell und zwischen allen Ebenen implementiert werden.

Der top-down-Ansatz wäre zugunsten eines Ebenen übergreifenden und vor allem partizipativen Ansatzes im Hinblick auf die kommunale Ebene zu ändern. Ohne die Kommunen und die kommunale Vollzugspraxis frühzeitig einzubinden, wird auch die nächste Zielsetzung nicht erfolgreich sein. Es sollte zudem viel stärker über Shared-Service-Center, über interkommunale Zusammenarbeit auf horizontaler und vertikaler Ebene und auch über eine Dienstleistungserbringung auf Landesebene für kommunale Aufgaben oder IT-gestützte standardisierte, vom Bund entwickelte Prozesse für die Kommunen nachgedacht werden. Dies alles, ohne die kommunale Selbstverwaltung und Daseinsberechtigung in Frage zu stellen. Die Kommunen müssen aber auch ressourcenmäßig in die Lage versetzt werden, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Dann gilt es aber auch, die Perspektive der Nutzenden, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen stärker einzubeziehen und entsprechend das Vorgehen in diesem Sinne ganz erheblich zu priorisieren. Und nicht zuletzt sollten die Erfolgskriterien der wenigen erfolgreichen Projek-

te ebenso wie die erfolgskritischen Faktoren der anderen Projekte ausgewertet werden.

Das alles klingt noch nicht viel optimistischer, als zu Ende des vergangenen Jahres. Nur weil wir jetzt 2023 haben, ist es noch nicht »besser«. Zudem herrscht weiter der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine mit erbarmungsloser Brutalität. Besser wird es nur, wenn wir es gemeinsam besser gestalten, wenn wir aus den Erfahrungen immer wieder lernen. Ich bin optimistisch, dass es unserer Gesellschaft gelingen kann. Wir haben – wenn auch etwas holprig – die Corona Pandemie bewältigt, die Unterstützung für die Ukraine hält entgegen aller Prognosen auch innerhalb der Bevölkerung weiter an und rechtsextreme und nationalistische Parteien haben trotz aller Krisen und Inflation in Deutschland nicht weiter dazugewinnen können. Dass das auch anders geht, sehen wir in anderen Ländern. Vermutlich ist auch unsere Stressresilienz gestärkt und wir können nun besser mit Krisen umgehen. Von daher sollte Potential vorhanden sein, damit wir es »besser« machen können in 2023.



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg für das weitere Jahr 2023.

Volker Bargfrede, Geschäftsführer



07



12

INHALT

KUBUS INFORMATION 05

Seit 25 Jahren Ihr erfolgreicher kommunaler Dienstleister – Rückblick und Ausblick

FAHRZEUGBESCHAFFUNG 07

Fahrzeug-Behördenleasing

ABGABEN 09

Abrechnung von Tragehilfen durch die Feuerwehr

ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN 10

Rückblick des Energiebereichs

ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN 12

Modelle der Strom- und Erdgasbeschaffung – Herausforderungen beim Energieeinkauf

ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN 14

Bund führt Strom- und Gaspreisbremse ein – was Sie jetzt wissen sollten

IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler



Die KUBUS GmbH ist nunmehr seit 25 Jahren Ihr erfolgreicher kommunaler Dienstleister.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die KUBUS GmbH ist nunmehr seit 25 Jahren Ihr erfolgreicher kommunaler Dienstleister. In diesen 25 Jahren ist sie stark gewachsen und hat sich erfolgreich etabliert – Dank Ihnen, liebe Kundinnen und Kunden.

Mittlerweile sind 35 Personen bei der KUBUS GmbH tätig und wir betreuen unsere Kunden in den Bereichen Verwaltungsmanagement, Beiträge und Gebühren sowie Vergaberecht.

Auch im Jahr 2022 gab es erhebliche Herausforderungen zu meistern. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise überschattete und überschattet vieles. Die öffentlichen Auftraggeber müssen stark gestiegene Energiepreise bewältigen. Dies führt zu hohen finanziellen Belastungen, auch wenn die Energiepreisbremse diese etwas abfedern.

Weiterhin machen sich die Sanktionen gegen Russland bemerkbar. Der Fertigstellungsprozess, sei es für Feuerwehrfahrzeuge oder aber auch für Baumaßnahmen, verzögert sich und die Kosten steigen. Hier sind dann auch die Auswirkungen der Pandemie auf die Lieferwege deutlich spürbar.

Das macht sich selbstverständlich auch bei unseren Projektplanungen und -bearbeitungen bemerkbar. Trotz all den Widrigkeiten können wir dennoch sagen, dass wir das Jahr gut gemeistert haben.

Die KUBUS ist deutschlandweit tätig

Kunden aus dreizehn Bundesländern und auch Bundesauftraggeber haben uns ihr Vertrauen geschenkt und uns beauftragt.

Dabei sind die Auftragserteilungen genauso breit gefächert wie auch unser Leistungsportfolio:

Von Organisationsuntersuchungen in Verwaltungen und Bauhöfen, aber auch Eigenbetrieben, Stellenbewertungen und Gutachten, über Ausschreibungen von Kommunalfahrzeugen und Feuerwehrfahrzeugen, Planungs- und Bauleistungen, Mittagsverpflegung, Druck- und Kopiertechnik, IT-Technik, Energielieferleistungen bis hin zur Beitrags- und Gebührenkalkulation für wasserführende Einrichtungen, den Kur- und Fremdenverkehr, Kitas, Friedhöfe und Feuerwehren.



Prozentuale Verteilung der Kunden* auf die Bundesländer



* ohne Berücksichtigung der Bündelkunden für Energie

Entwicklung unserer Bereiche

Beiträge und Gebühren

Bemerkenswert ist die Entwicklung des Aufgabengebietes der Kalkulation von Beiträgen und Gebühren. War dieser vormals der kleinste der drei Bereiche der KUBUS GmbH, so ist er jetzt der zweitgrößte mit enormem Wachstumspotenzial. Mittlerweile sind in diesem Bereich 10 Sachbearbeiter*innen und Assistenzkräfte tätig. Gegenüber 2021 konnte dort das Auftragsvolumen und auch die Anzahl der vorliegenden Aufträge weiter gesteigert werden.

Dabei sind vor allem die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren leitungsgebundener Einrichtungen, von Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, Friedhofsgebühren und Feuerwehrgebühren gefragt. Die in Bayern angebotenen Webinare fanden großen Zuspruch und werden auch dieses Jahr weiter angeboten werden. Wir kalkulieren für Sie ebenfalls sonstige Abgaben, wie zum Beispiel Hafengebühren, Kitagebühren, Abfallgebühren oder Sondernutzungsgebühren.

Stellenbewertungen

Stellenbewertungen sind und bleiben gefragt. Die KUBUS GmbH besitzt auf diesem Gebiet eine ausgesprochene Expertise. Jährlich erstellen wir Stellenbewertungen im dreistelligen Bereich. Zusammen mit Ihnen wird, wenn gewünscht, die Stellenbeschreibung erstellt, auf deren Basis dann die Bewertung der jeweiligen Stellen durchgeführt werden kann. Dabei werden sowohl die Stelleninhaber als auch deren

Vorgesetzte in Rahmen von Gesprächen, sei es vor Ort oder über eine Videokonferenz, mit einbezogen. Dies führt zu einer großen Akzeptanz auf beiden Seiten. Neben der objektiven Bewertung unter Berücksichtigung jeweils aktueller Rechtsprechung haben diese Bewertungen damit häufig auch eine positive Wirkung auf den internen Frieden.

Im Rahmen von Organisationsuntersuchungen wird auf die individuellen Bedarfe eingegangen und eine auf den jeweiligen Auftraggeber abgestimmte Umsetzungsstrategie erarbeitet. Für Bauhöfe stehen wir zum Beispiel auch bei der Einführung einer Kosten-Leistung-Rechnung mit Rat und Tat zur Seite. Wie alle unsere Mitarbeiter*innen verfügen auch die Mitarbeiter*innen im Bereich Verwaltungsmanagement über umfangreiche fachspezifische Kenntnisse und teils langjährige Erfahrungen. Darüber hinaus arbeiten wir mit externen Experten aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Dies kommt uns natürlich bei der Erstellung von Gutachten aber auch bei der Thematik zum § 2b UStG zu Gute.

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein und der GMSH beschafft die KUBUS GmbH nunmehr seit zwei Jahren Feuerwehrfahrzeuge und das mit großem Erfolg. Obwohl es sich um eine standardisierte Beschaffung handelt, haben die Feuerwehren auch die Möglichkeit von Individualität. So können beispielsweise vorhandene Beladungen übernommen werden, was wirklich Geld für die Kommunen spart. Häufig besteht bei Sammelbeschaffungen diese Möglichkeit nicht, was dann dazu führt, dass z. B. Beladungen nicht weiter verwendbar sind. Wir haben hier insgesamt, soweit es möglich ist, standardisiert und andererseits Raum für die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort bei den Wehren gelassen. Dass dieses die wirtschaftlichste Lösung darstellt, zeigen die Ergebnis-

se. Die ersten Fahrzeuge werden aller Voraussicht nach aufgrund der Verzögerungen in der Produktion im ersten Quartal 2024 ausgeliefert. Mittlerweile wird die dritte Ausschreibungsrunde vorbereitet, weitere sollen folgen.

Ausschreibungen von Energielieferleistungen

Bei der Ausschreibung von Energielieferleistungen ist im vergangenen Jahr der Beratungsbedarf erheblich in die Höhe geschossen. Steigende Preise, die Verunsicherung der Kunden und wiederholt durchgeführte Ausschreibungen sind da als Gründe zu nennen. Die Preise werden sicherlich auch in den kommenden Jahren nicht wieder auf das Niveau von vor fünf Jahren sinken. Sie müssen sich somit generell auf höhere Preise einstellen. Der Energiemarkt wird sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und das werden wir auch. In diesem Jahr werden wir Ihnen eine neue Ausschreibungsplattform präsentieren, die sowohl Ihren Anforderungen, als auch den Anforderungen der Bieter gerecht werden soll.

Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen

Erst Ende 2021 haben wir die Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen in unser Portfolio aufgenommen – mit großem Erfolg. Zahlreiche Kommunen haben uns beauftragt die Planungs- und Bauleistungen für ihre neuen Feuerwehrhäuser, Grundschulen, Kitas oder Dorfgemeinschaftshäuser auszuschreiben. Darüber hinaus führen wir Ausschreibungen von Leistungen von Sanierungs- und Entwicklungsträgern durch. In unserer letzten Spektrum-Ausgabe 2022 hatten wir zur Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen einen ausführlichen Artikel veröffentlicht. Durch den extremen Preisanstieg wird sicherlich die eine oder andere Kommune darüber nachdenken, wie sie autarker werden kann, um Einsparpotenziale zu generieren. Wir werden in den kommenden Jahren – auch zusammen mit externen Partnern – das Themenfeld Energieeffizienz, Einsatz von regenerativen Energien und Wärmeplanung weiter ausbauen.

Wir sind immer für Sie da

Wir danken Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen. Auch zukünftig sind wir bestrebt, Ihnen die Dienstleistungen anbieten zu können, die für Sie zu einer Erleichterung führen. Dazu stehen wir im ständigen Austausch mit unseren Gesellschaftern und Kooperationspartnern und können dadurch schnell auf neue Bedarfe reagieren. Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie Fragen zu unserem Angebotsspektrum haben. Wir beraten Sie gern.

FAHRZEUG-BEHÖRDEN-LEASING

Eine Krise jagt die nächste. Um all die Krisen bewältigen zu können, müssen auch die Kommunen und Behörden ihre Haushaltsmittel stetig im Blick behalten – kurzum sie müssen Geld sparen.

Das ist der Hauptgrund, weshalb sich in den letzten Jahren mehr und mehr das Behördenleasing etabliert hat. Während in früheren Zeiten nahezu jeder Amtsträger mit einem eigenen Dienstwagen vorfuhr, nutzen die meisten Angestellten im öffentlichen Dienst längst das Behördenleasing.

Was ist Behördenleasing?

Das Behördenleasing funktioniert letztlich genauso, wie das Leasing für Unternehmen bzw. Privatpersonen. Um es aber korrekt einzuordnen, ist es notwendig, den Begriff von anderen Finanzierungsmodellen, wie Mietkauf oder der klassischen Miete, zu differenzieren.

Beim Mietkauf können die Fahrzeuge gegen Zahlung bestimmter Raten für einen bestimmten Zeitraum genutzt werden. Nach Zahlung der letzten Rate geht das Fahrzeug automatisch in das Eigentum des Mietkäufers über. Im Falle einer Miete zahlt der Mieter ebenfalls regelmäßige Raten für die Nutzung des Fahrzeuges. Allerdings besteht am Ende der vereinbarten Laufzeit kein Anspruch und keine Pflicht auf einen Erwerb. Zudem werden die Instandhaltungs- oder Wartungskosten vom Vermieter getragen.

→

Beim Behördenleasing, bei dem Kommunen als Leasingnehmer auftreten – beinhaltet der Leasingvertrag die Nutzungsüberlassung des Leasingfahrzeugs zu bestimmten vereinbarten Konditionen.



Vorteile des Behördenleasings!

Beim Behördenleasing kommen zentrale Vorteile des klassischen Finanzierungsleasings ausnahmslos zum Tragen. Kommunen müssen die Anschaffungskosten nicht einmalig zum Zeitpunkt des Erwerbs aufbringen, sondern können sie auf die gesamte Leasinglaufzeit verteilen. Es wird weder eine Anfangs- noch eine Schlussrate fällig und die monatlichen Leasingraten sind steuerlich absetzbar. Hinzu kommt, dass die Leasingfahrzeuge stets auf dem neusten Stand der Technik sind. Sie werden bis zum wirtschaftlich sinnvollsten Zeitpunkt genutzt und anschließend durch modernere ersetzt, um auch die Mindestziele des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubereFahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – »SaubFahrzeugBeschG«) nicht außer Acht zu lassen. Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen besteht häufig die Gefahr, dass sie zu lange eingesetzt werden, was langfristig betrachtet zu höheren Gesamtkosten führt.

Ebenfalls ein wichtiger Aspekt des Behördenleasings ist die individuelle Möglichkeit der Vertragsgestaltung und deren hohe Flexibilität. Auch der Wartungs- und Inspektionsservice sowie ein umfassender Versicherungsschutz können vollumfänglich als Inklusivleistungen im Leasingvertrag mitaufgenommen werden.

Wie kann die KUBUS GmbH Sie unterstützen?

KUBUS beschafft seit Jahren erfolgreich für die Kommunen Feuerwehr- und Kommunalfahrzeuge und hat in diesem Bereich vielfach seine

Fachkompetenzen unter Beweis gestellt. Wir beschränken uns jedoch nicht nur auf diese Kategorie an Fahrzeugen, sondern unterstützen Kommunen und Verbände ebenfalls bei der Ausschreibung von Leasingfahrzeugen.

In Zusammenarbeit mit dem Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. sowie dem Snowboard Verband Deutschland e.V. wurden bereits zum wiederholten Mal unterschiedliche Leasingfahrzeuge erfolgreich ausgeschrieben und beschafft.

Die Ausschreibungen haben sich nicht nur mit den technischen Aspekten befasst, sondern beinhalteten auch die gewünschten Servicepakete. Es handelt sich um verschiedenste Fahrzeugtypen, welche speziell für den jeweiligen Bedarf der jeweiligen sportlichen Abteilung zugeschnitten wurden. Die Fahrzeuge werden für den Transport der Sportgeräte sowie den Personentransport eingesetzt. Hierfür sind große Ladeflächen und hohe Flexibilität vorgesehen, wie z. B. die Entnahme von Sitzbänken.

Vor dem Hintergrund der Mobilitätswende stellt sich die KUBUS GmbH auch den aktuellen Gegebenheiten und hat erstmalig zwei vollelektrische SUVs sowie eine vollelektrische Kompaktkehrmaschine erfolgreich ausgeschrieben.

Damit unterstreicht die KUBUS ihre Kompetenz im Bereich der Fahrzeugbeschaffung mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Bereich der E-Mobilität.

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, Assessorin jur.

☎ 0385/30 31-277

✉ stolle@kubus-mv.de

ABRECHNUNG VON TRAGEHILFEN DURCH DIE FEUERWEHR

Neben den vielen Tätigkeitsbereichen der Feuerwehren gehört der Krankentransport zu den am häufigsten nachgefragten Dienstleistungen. Der Deutsche Feuerwehr Verband (DFV) gibt allein für das Jahr 2020 über 487.000 Einsätze für Tragehilfen an.¹

Eine Tragehilfe ist eine technische Hilfeleistung seitens der Feuerwehr. Diese kann angefordert werden, wenn z. B. ein Rettungsdienst nicht in der Lage ist, einen Patienten ohne Unterstützung Dritter zu transportieren. In diesen Fällen wird die Feuerwehr hinzugezogen. Nicht immer ist jedoch klar, ob ein Kostenersatz für einen Einsatz als Krankentransport gefordert werden kann. Der Vereinfachung halber soll sich auf die Gesetzeslage in Mecklenburg-Vorpommern beschränkt werden. Nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BrSchG M-V sind Tragehilfen als technische Hilfeleistungen unentgeltlich, soweit sie eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen. Leistet also die Feuerwehr im Rahmen eines Einsatzes Tragehilfe, so ist der Einsatz für den Betroffenen unentgeltlich. Auch für den Fall, dass die Feuerwehr vom Rettungsdienst ausschließlich für eine Tragehilfe in Anspruch genommen wird, steht der Feuerwehr gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes kein Kostenersatzanspruch zu.

Eine Tragehilfe im Rahmen einer Notfallrettung erfüllt keinen der Tatbestände des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V, sondern ist eine Amtshilfe, für die das BrSchG M-V keine Ermächtigungsgrundlage für eine Kostenhebung bietet (OVG Greifswald Beschluss vom 14. Juni 2021, Az.: 3 LZ 525/19; vorangegangen VG Schwerin, Urteil vom 6. Mai 2019).

In diesen Fällen können daher nur die Kosten der Amtshilfe nach dem VwVfG M-V (Verwaltungsverfahrensgesetz M-V) geltend gemacht werden. Aufgrund der Gebührenfreiheit bei Amtshilfe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V, kommt nur ein Erstattungsanspruch für Auslagen in Betracht. Dieser kann jedoch nicht durch Satzung geregelt, sondern muss im Einzelfall angefordert werden. Dabei sind Auslagen nur die durch den spezifischen Einsatz verursachten Kosten, nicht aber der allgemeine Verwaltungsaufwand. Welche Kosten solche amtshilfebedingten Mehrkosten sein können, hat das Gericht nicht entschieden, ebenso wenig die Frage, ob und inwieweit eine Pauschalierung dieser Kosten möglich ist. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören laut

[1] Quelle: https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2022/12/221230_Statistik.pdf

Urteil keinesfalls die Vorhaltekosten der Feuerwehr.

Bei der Kalkulation der Feuerwehrgebühren bleibt somit die Unterscheidung zwischen Vorhalte- und Einsatzkosten weiterhin wichtig, um eine ordnungsgemäße Abrechnung in Fällen der Amtshilfe möglichst zu machen und den Mehraufwand eines Einsatzes dokumentieren zu können. Gerade bei den Freiwilligen Feuerwehren, ohne hauptamtliches Personal bei der Tragehilfe, ist die Aufwandsentschädigung der Kameraden für diesen Einsatz ein amtshilfebedingter Mehraufwand und könnte gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes abgerechnet werden, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von 35 Euro (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V) überschritten ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Einsätzen, bei denen eine Gefahrenlage bzw. Notfallrettung nicht gegeben ist, die Rechtslage eine andere ist. Ein Krankentransport kann, wenn er keine Gefahrenabwehr beinhaltet, eine reine technische Hilfeleistung darstellen. Folglich kann ein Kostenersatz für eine Tragehilfe in Form eines Krankentransports eingefordert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Tragehilfe als Gebührentatbestand in der Feuerwehrgebührensatzung enthalten ist. Denkbar wäre auch ein Entgelt im Rahmen einer Freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Eine Abrechnung kommt in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber oder der Krankenkasse in Betracht.

Bei der Abrechnung von Tragehilfeleistungen ist daher stets der Einzelfall zu prüfen, auf welcher Grundlage der Einsatz erfolgte.

IHRE KONTAKTPERSON

Henryk Kadow, Assessor jur.

☎ 0385/30 31-267

✉ kadow@kubus-mv.de

RÜCKBLICK DES ENERGIEBEREICHS



Ein schwieriges Jahr 2022 liegt hinter uns. Gerade im Energiebereich zeigten sich die Auswirkungen der Energiekrise sehr deutlich. So haben sich deutlich weniger Bieter für öffentliche Ausschreibungen interessiert bzw. konnten diese aufgrund der hausinternen Risikoauflagen nicht bedienen. Der Vertrieb der Energieversorgungsunternehmen kam nahezu zum Erliegen.

Der Fokus lag ganz klar in der Betreuung von Bestandskunden, Neukunden hingegen wurden kaum noch aufgenommen. Vor allem im Erdgasbereich mussten einige Verfahren aufgehoben werden.

Insgesamt wurden 107 Ausschreibungsverfahren für 96 verschiedene öffentliche Auftraggeber im Rahmen von Einzelausschreibungen durchgeführt. Dies sind weniger Verfahren als in den Vorjahren, denn die Betreuung der Auftraggeber und die Umsetzung der Ausschreibungen waren aufgrund der angespannten Gesamtsituation deutlich aufwändiger. Auch wurden teilweise mehrere Verfahren pro Auftraggeber durchgeführt, wenn es zu einer Aufhebung kam (diese wurden in der Statistik nicht berücksichtigt).

Die noch intensivere Auseinandersetzung mit dem Energiemarkt (News und Preisentwicklung), Verfolgung der Gesetzgebung sowie ein regelmäßiger Austausch mit Energieversorgern haben ebenfalls viel Zeit des Energie-Teams in Anspruch genommen.

Der Anteil der öffentlichen Auftraggeber, die sich für die Ausschreibung von Strom aus erneuerbaren Energien entschieden haben (Ab-

bildung 1), ist mit 62 Prozent gleichbleibend hoch (2021: 63 Prozent).

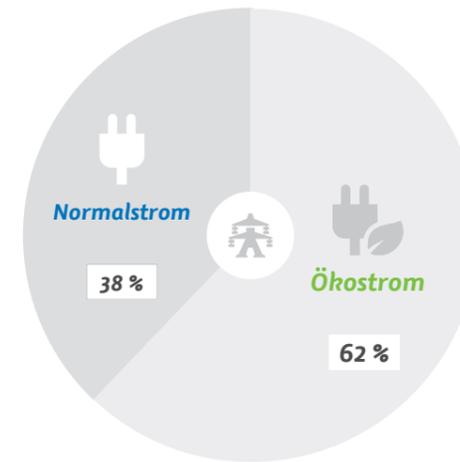
Die Abbildung 2 veranschaulicht, wie viele Vergabeverfahren in welchem Bundesland durchgeführt wurden. Besonders erfreulich ist die Zunahme an Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern von 12 auf 20, womit MV auf den zweiten Platz vorgerückt ist.

In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wurden weniger Verfahren durchgeführt, dafür sind einige Bundesauftraggeber hinzugekommen. Derzeit läuft der Vertrieb vorsichtig an. Teilweise gilt nach wie vor eine eingeschränkte Aufnahme von (vor allem großen) Neukunden, teilweise sind Kapazitäten im Unternehmen durch die Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse gebunden.

Insgesamt bleibt der Bereich anfällig, denn jede Entwicklung im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg kann zu heftigen Reaktionen am Markt führen. Neben den üblichen Einflussfaktoren wie Wetter, Rohstoffpreise für Kohle, Öl, der Preis für CO₂, Erzeugung/Verfügbarkeit sowie Abnahme spielen nun vermehrt auch die Punkte Regulierung (Eingreifen des Staates) und vor allem Sicherheitsleistungen eine Rolle. Sowohl beim OTC-Handel (Over the Counter, also über die Ladentheke) als auch bei der Beschaffung an der Börse ist die Absicherung von Termingeschäften von Bedeutung. Bei starken Preisschwankungen kommen schnell Millionenbeträge auf, weshalb selbst profitable Energieversorgungsunternehmen finanziell unter Druck geraten.

Es gab viele Gespräche mit Energieversorgern, um herauszufinden, welche Um-

Abb. 1: Auftragsverteilung nach Stromart

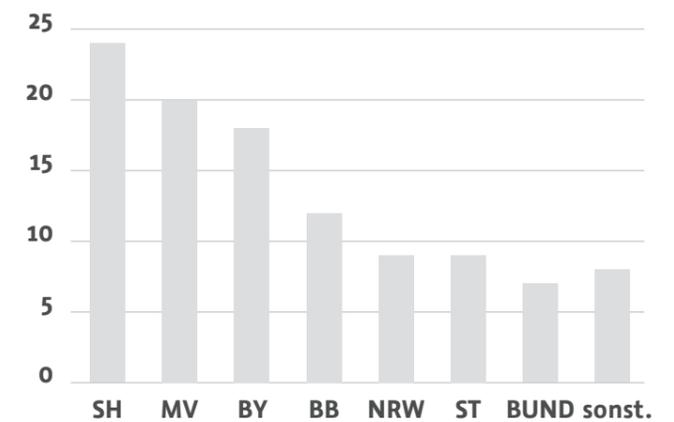


stände sich positiv auf die Beteiligung auswirken würden. Die eine Lösung gibt es natürlich nicht. Jedes Unternehmen hat eigene Maßstäbe zur Bewertung von Risiken. Daher gibt es wenige Überschneidungen.

Festgehalten werden kann aber, dass es vielfach nicht um ein kompliziertes Ausschreibungsmodell gehen muss, sondern um eine angemessene Risikoverteilung. Knackpunkt waren zudem schon immer die zu langen Fristen des Vergaberechts, die gerade jetzt in Zeiten extrem schwankender Preise und großer Unsicherheiten ein enormes Problem darstellen. Teilweise konnten sich Bieter nur 10 bis 15 Minuten an ihre Angebote halten.

Inzwischen hat sich die Lage diesbezüglich wieder entspannt, auch hinsichtlich der Energiemarktpreise. Dennoch sollten Auftraggeber sich darauf einstellen, dass es auch in diesem Jahr darauf ankommen wird, eine Ausschreibung mit möglichst unkomplizierten Anforderungen, minimalen Fristen und fairen Lieferverträgen durchzuführen, um einige Bieter zur Angebotsabgabe zu motivieren.

Abb. 2: Verteilung Vergabeverfahren nach Bundesländern



Das Energie-Team

Das Energie-Team gibt jedenfalls auch 2023 wieder volle Power, um die Vergabeverfahren zur Zufriedenheit unserer Kunden durchzuführen.

Es stehen Ihnen neben der Teamleiterin Frau Anders, Herr Roshkoski und Herr Petrikhovich und seit August 2022 zwei weitere Mitarbeiter*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die wir hiermit gern kurz vorstellen möchten.

Frau Carolin Lau ist ausgebildete Kauffrau für Versicherungen und Finanzen und war vor ihrem Einstieg bei der KUBUS GmbH vier Jahre als Bezirksbeauftragte im Versicherungsvertrieb tätig. Nunmehr setzt sie neben ihrer Vollbeschäftigung ihr Studium zur Verwaltungsbetriebswirtin fort.

Herr Finn Behrendt hat im letzten Jahr sein Studium des Wirtschaftsrechts als Master of Laws abgeschlossen. Er konnte neben seinem Studium bereits als Werkstudent und anschließend als Junior Manager bei einem Personaldienstleister Erfahrungen sammeln.



CAROLIN LAU



FINN BEHRENDT

Die KUBUS GmbH führt Strom- und Erdgasausschreibungen grundsätzlich im Festpreismodell durch.

MODELLE DER STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG

Die aktuelle Situation an den Energiemärkten führt nach wie vor dazu, dass der Energieeinkauf eine Herausforderung darstellt. Nicht nur aufgrund der vergaberechtlichen Aspekte, sondern vor allem dahingehend, die richtigen Bedingungen für eine Ausschreibung zu schaffen, an der sich mehrere Bieter beteiligen wollen. Unterschiede können dabei der Ausschreibungsprozess bzw. das Ausschreibungsmodell machen.

Da vermehrt Fragen zu verschiedenen Ausschreibungsmethoden eingegangen sind, werden nachfolgend die wichtigsten Modelle der Strombeschaffung vorgestellt. Generell richtet sich die Wahl des Ausschreibungsmodells zum einen nach den Marktrisiken und zum anderen nach den individuellen Ansprüchen des Auftraggebers. Die wesentlichen Risiken des Energiemarktes sind das Preisrisiko sowie das Mengenrisiko. Das Preisrisiko liegt begründet in ständig schwankenden Börsenpreisen, die von wirtschaftlichen, politischen und Umwelteinflüssen abhängig und damit schwer vorhersehbar sind.

Ein weiterer Aspekt ist das Mengenrisiko. Trotz sorgfältiger Planung kann es zu Änderungen der ursprünglich

prognostizierten Liefermenge kommen. Im Vorfeld sollte daher geklärt werden, wer das Risiko in welchem Umfang übernimmt.

Wie bereits benannt, sind nicht nur Risiken, sondern auch die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers bei der Auswahl des passenden Modells relevant. Dabei sind folgende Kriterien bedeutend:

- der auszuschreibende Zeitraum,
- Sicherheit, d. h. die Gewährleistung einer vorhersehbaren Haushaltsplanung,
- Flexibilität, d. h. personelle Abrufbarkeit, um eine schnelle Entscheidungsfindung zu ermöglichen,
- Kosten, d. h. verhältnism. Kosten-Nutzen-Aufwand.

Anhand der vorherigen Kriterien haben sich die folgenden Modelle etabliert:

- Stichtagsbeschaffung/Festpreismodell**
- Tranchenbeschaffung**
- Portfoliomanagement**

Ausschreibungsmodelle der Strombeschaffung

MODELL	DEFINITION	PRO 	CONTRA 
Stichtagsbeschaffung/ Festpreismodell	Einkauf der gesamten benötigten Energiemenge zu einem fest vereinbarten Energiepreis, welcher an einem Stichtag festgelegt wird und in aller Regel für die komplette Laufzeit des Liefervertrages gilt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preis- und Budgetsicherheit für Auftraggeber und Bieter ▪ Planungssicherheit für beide Parteien ▪ geringster Aufwand für beide Parteien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringste Flexibilität ▪ Herausforderung: richtiger Zeitpunkt
Tranchenbeschaffung	Es wird nicht die gesamte Energiemenge an einem Stichtag beschafft, sondern in kleineren Teilmengen (Tranchen) zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Der Gesamtpreis bestimmt sich aus dem Mittel der Preise der beschafften Tranchen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoverteilung, da Beschaffung zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Preisniveau 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unvorhersehbarkeit der Preisentwicklung, daher Risiko steigender Preise ▪ keine Planungssicherheit, da Preise erst später nach Beschaffung oder ggf. kurz vor Lieferbeginn feststehen ▪ höherer Aufwand (mehrstufige Beschaffung, Marktbeobachtung, Haushaltsplanung, Personal)
Portfoliomanagement (Energiehändler)	Entwicklung einer Einkaufsstrategie anhand des Lastgangs des Kunden und selbstständige Beschaffung verschiedener Standardprodukte am Markt (Kombination).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexibilität, da eigenständiger Einkauf am Markt, freie Kombination der Produkte ▪ Transparenz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoher, auch personeller Aufwand (Marktbeobachtung, -überwachung, -analyse) ▪ hohe Komplexität ▪ Risiko, da unterschiedliche Produkte mit verschiedenen Merkmalen zu verschiedenen Zeitpunkten ▪ umfangreiche Kenntnisse des Marktes erforderlich

Die KUBUS GmbH führt Strom- und Erdgasausschreibungen grundsätzlich im Festpreismodell durch und bleibt auch in Zeiten der Energiekrise dabei. Jüngste Umfragen bei Bieter*innen bestätigen, dass dieses Modell auch von Bieterseite großflächig favorisiert wird. Gerade das von der KUBUS GmbH genutzte Instrument der elektronischen Auktion bringt hier Vorteile, da sie Gewissheit und Sicherheit bietet.

Die Verlagerung der Beschaffung in eine entferntere Zukunft wird angesichts der nicht einschätzbaren Marktentwicklungen als riskant angesehen. Die Bieter möchten den Beschaffungsprozess mit Ende der Ausschreibung abschließen. Die Absicherung zukünftiger Beschaffungen über Preisformeln sind für Auftraggeber undurchsichtig und für Bieter ergeben sich häufig Probleme bezüglich verwendeter Formeln. Die eine, richtige, von Bieter*innen präferierte Formel gibt es nicht. Ferner sollen auch kleinere und mittlere Energieversorger dem Ausschreibungskonzept gerecht werden können.

Im Ergebnis kommt es daher viel mehr auf faire Bedingungen an, vor allem in dem im Rahmen der Ausschreibung vorgegebenen Strom- oder Erdgasliefervertrag. Die genannten Risiken müssen gleichermaßen verteilt sein. So kann zum Beispiel in der Gestaltung der Zahlungsbedingungen den Bieter*innen entgegenkommen (kürzeres Zahlungsziel) werden. Wenn die Voraussetzungen der Ausschreibung und vertraglichen Vorgaben stimmen, ist mit einer Angebotsabgabe zu rechnen.

Die KUBUS GmbH steht öffentlichen Auftraggebern dabei als souveräne Partnerin in Sachen Strom- und Erdgasausschreibung zur Seite und wird dabei ihr umfassendes Know-how in diesem Bereich und ihr Engagement einsetzen, um die Ausschreibungen weiterhin erfolgreich durchzuführen.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de

KURZBEITRAG ENERGIEPREIS- BREMSEN

Die Bundesregierung unterstützt Bürger, Kommunen und Unternehmen, indem sie die Kosten für Strom und Gas mit den Strom- und Gaspreisbremsen reduziert. Dadurch soll die Basisversorgung günstiger werden. Die gesetzlichen Grundlagen der Entlastungen ergeben sich aus dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG).



Strom- und Gaskunden sowie Mieter müssen nichts unternehmen, da die Entlastungen automatisch von den Energieversorgern und Vermietern in ihren Abrechnungen berücksichtigt werden. Im folgenden Kurzbeitrag finden Sie die wichtigsten Informationen hierzu.

Fallen Kommunen unter die Definition des zu entlastenden Letztverbrauchers?

Das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) definiert einen Letztverbraucher in § 2 Nr. 12 als natürliche oder juristische Person, die an einer Netzentnahmestelle zum Zwecke des eigenen oder fremden Verbrauchs mit Strom beliefert wird.

Auch Kommunen gelten unserer Auffassung nach in ihrer Rolle als kommunale Gebietskörperschaft als

juristische Person und fallen somit unter die Definition des Letztverbrauchers. In der Regel werden Kommunen als Verbraucher von Strom und Gas betrachtet, die Energie für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie Schulen, Verwaltungsgebäude, Straßenbeleuchtung, öffentliche Verkehrsmittel usw. verwenden. In diesem Fall fallen Kommunen daher nach unserer Auffassung unter die Definition eines Letztverbrauchers, da sie Energie direkt für die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Versorgung der Bevölkerung verbrauchen.

Ab wann gelten die Energiepreisbremsen und was muss ich hierzu tun?

Die Strompreisbremse gilt ab Januar 2023 für alle Stromkunden, Entlastungen für die Monate Januar und Februar werden von den Stromversorgern aber erst im März 2023 ausgezahlt, da die Umsetzung mit großem Aufwand verbunden ist. Die Gas- und Wärmepreisbremse startet ebenfalls ab März 2023 und enthält ebenfalls rückwirkende Entlastungen für die Monate Januar und Februar. Sofern Ihr Tarif über dem gedeckelten Energiepreis liegt, zahlen Sie ab März die reduzierten Abschläge. Es ist keine weitere Handlung erforderlich, um von den Preisbremsen zu profitieren, da die Entlastungen automatisch über die Abrechnung des Energieversorgers oder die Betriebskostenabrechnung des Vermieters berücksichtigt werden.

Wie funktionieren die Gas- und Wärmepreisbremse?

Die Gas- und Wärmepreisbremse funktioniert folgendermaßen: für Verbraucher mit einem jährlichen Gasverbrauch von weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden sowie für Vereine wird der Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Der gedeckelte Preis für Fernwärme beträgt 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Dieser gedeckelte, niedrigere Preis gilt für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs 2023, der im September 2022 vorhergesagt wurde. Für den restlichen Verbrauch müssen die Kunden den regulären Markt-/Vertragspreis bezahlen.

Eine befristete Gaspreisbremse soll auch Verbraucher, welche besonders von den hohen Preisen betroffen sind, dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Dies betrifft Kunden mit registrierenden Leistungsmessungszählern sowie mit einem Verbrauch von über 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr. Ab Januar 2023 wird

der Netto-Arbeitspreis (reine Energie) für die Kilowattstunde für solche Kunden auf 7 Cent gedeckelt – statt für 80 Prozent aber nur für 70 Prozent des prognostizierten Gasverbrauchs. Für den restlichen Verbrauch zahlen die Verbraucher den regulären Markt-/Vertragspreis. Diese Regelung gilt auch für Krankenhäuser.

Wie funktioniert die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, die Kosten für Strom insgesamt zu senken. Dazu wird der Strompreis für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 30.000 Kilowattstunden auf 40 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Dies gilt für 80 Prozent des historischen Verbrauchs, in der Regel gemessen im Vorjahr. Für den restlichen Verbrauch, der darüber hinausgeht, wird der reguläre Markt-/Vertragspreis berechnet. Letztverbraucher, die mehr als 30.000 Kilowattstunden jährlich verbrauchen, haben einen Deckel von 13 Cent pro Kilowattstunde (Netto-Arbeitspreis, reine Energie) für 70 Prozent des historischen Verbrauchs, in der Regel gemessen im Vorjahr. Auch für sie gilt, dass für den überschreitenden Verbrauch, der reguläre Markt-/Vertragspreis berechnet wird.

Haben die Preisbremsen eine Auswirkung auf die Energieausschreibungen?

Nein. Wir schreiben nach wie vor die im Leistungsverzeichnis angegebene Menge an Strom oder Erdgas für unsere Kunden aus. Je nach aktuellen Börsenpreisen kann das Ergebnis der Ausschreibung jedoch höher oder niedriger als der gedeckelte Preis ausfallen. Wenn das Ausschreibungsergebnis höher ist als der gedeckelte Energiepreis, muss Ihr Lieferant dies in der Abrechnung berücksichtigen. Liegt das Ergebnis jedoch unter den gedeckelten Preisen, ändert sich nichts und Sie zahlen den günstigeren Preis. Die Preisbremsen sind zunächst für 2023 gesetzlich fixiert. Es besteht seitens der Bundesregierung die Möglichkeit, die Maßnahmen bis 30. April 2024 zu verlängern.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de



Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-mv.de

AUSSCHREIBUNG VON PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN



Hier steht die Individualität der einzelnen Projekte im Vordergrund. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung sind Sie verpflichtet, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Bestimmungen sowie die darin aufgeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) während der gesamten Ausführungsphase zu beachten. Dies ist notwendig, um Rückforderungen von EU-Beihilfen wegen Auflagen- und Vergabeverstößen zu vermeiden. Hier stehen wir Ihnen zur Seite!

UNSERE LEISTUNGEN:

- Rechtssichere Ausschreibungsverfahren (national und europaweit)
- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Verfahrensarten
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Eigenerklärungen
- Ausarbeitung der Eignungskriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Erarbeitung der Zuschlagskriterien unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung
- Beteiligung an Verhandlungsrunden bei Verhandlungsverfahren/Verhandlungsvergabe

IHRE KONTAKTPERSON: **Christina Fink**, Ass. jur. ☎ 0385/30 31-273 ✉ fink@kubus-mv.de

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG BUNDESWEIT



Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei!

IHRE KONTAKTPERSON: **Katrin Anders**, LL.M. ☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de